
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spielbudenplatz Betreibergesellschaft mbH (Stand 03/2018)

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage sämtlicher vertraglicher und außervertraglicher Beziehungen zwischen der Spielbudenplatz Betreibergesellschaft mbH (SBG) und dem Mieter. Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaige entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen vom Mieter werden nicht anerkannt, es sei denn, die SBG hat der Geltung schriftlich zugestimmt. Alle weiteren Bestimmungen sind in den jeweiligen Teilnahmebedingungen/Verträgen schriftlich festgelegt.

2. Standplatzbelegung und Warenangebot

Über die Zulassung des Mieters entscheidet die SBG unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung des Mieters. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen (z. B. begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung/der Mieter den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der SBG zu gefährden droht) vorliegen. SBG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Die SBG behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben. Im Einzelfall können Mieter verpflichtet werden, ihre Ware oder Ausstattung bei vorgegebenen Lieferanten zu beziehen. Die SBG ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände, sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen, anlassbezogen festzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch die SBG entfernt werden.

Die Belegung einer Fläche ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen/Verträgen. Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich der gemieteten Fläche, sowie räumliche Ausweitung der Fläche über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Eventuelle Schäden/Mängel werden auf Kosten des Mieters beseitigt. Dem Mieter wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die SBG. Eigene Medien- oder Marketingkooperationen der Mieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur

in Zusammenarbeit mit der SBG zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

3. Auf- und Abbau

Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann die Fläche anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Anderenfalls hat der Mieter die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt die SBG keine Haftung.

4. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

Das Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Durch den Mieter dürfen keine akustischen Übertragungseinrichtungen betrieben werden. Bei Verstoß kann die Musikanlage durch die SBG beschlagnahmt werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege und Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Mieters gerechnet werden. Der Mieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

5. Behördliche Genehmigungen

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Mieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrecht, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. § 12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

6. Höhere Gewalt, Haftung

Sollte der Vertrag aus Gründen, die die SBG nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der vereinbarten Miete abzgl. der von SBG bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf

entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Mieter. Muss die SBG, wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Miete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden des Mieters, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlicher unzulässiger Handlungen wird von SBG keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen/vertraglichen Bedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung der SBG gegenüber dem Mieter.

7. Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Eine Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Stand. Stromanschlüsse zwischen Stand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den geltenden Richtlinien entsprechen. Die Entfernung zwischen Stand und Stromkasten beträgt maximal 30m. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist die SBG berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Eine Versorgung mit fließendem Wasser ist nicht vorgesehen, Zapfstellen für Frischwasser sind jederzeit zugänglich und können zur Versorgung per Kanister genutzt werden. Ein eigener Wasser- und Abwasseranschluss kann gegen Aufpreis gestellt werden. Für jede Flüssiggasanlage ist, als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit, eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Der Strompreis ist den Teilnahmebedingungen und/oder dem Vertrag zu entnehmen. Die kW Zahl ergibt sich durch das Aufrechnen aller Wattwerte der elektrischen Geräte/1000. Die Angabe der kW-Zahl wird durch die SBG vor Ort überprüft. Wird ein höherer Strombedarf als der angemeldete festgestellt, werden die Kosten nachberechnet. Elektr. Heizgeräte müssen mit eingerechnet werden. Die Bezeichnung Schuko ist gleichbedeutend mit dem haushaltsüblichen Netzstecker 230 V.

Sollte es zu Stromausfällen auf dem Veranstaltungsgelände kommen, weil der Mieter mehr Stromverbraucher anschließt, als der Bedarf laut Anmeldung zulässt, werden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen den geltenden Richtlinien (VDE) für elektrische Geräte entsprechen.

8. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Mietpreis ist generell im Voraus zu zahlen. Weitere Zahlungsbedingungen sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen/Verträgen zu entnehmen.

9. Haftungsausschluss

Der Mieter hat für die Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte

sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Mieter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die SBG kann den Nachweis einer Versicherung verlangen. Die SBG haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

10. Verschwiegenheit

Die SBG und der Mieter verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und dem Vertragsverhältnis zugänglichen oder übermittelten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des jeweiligen Vertragspartners erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen, zu speichern noch weiterzugeben, weder zu verwerten noch Unbefugten zugänglich zu machen.

11. Nutzungsrechte von Bildern, Texten und Videos

Für jegliches Text-, Bild- und Bewegtbildmaterial, welches der Händler und/oder seine Mitarbeiter dem Veranstalter heute und zukünftig überlässt / überlassen, besitzt der Händler die erforderlichen Nutzungsrechte. Ist die Nennung eines Urhebers erforderlich, teilt der Händler dem Veranstalter dies ausdrücklich mit. Für Folgekosten, die aus fehlenden Urheberrechten für den Veranstalter entstehen, muss der Händler ansonsten aufkommen.

Mit der Anmeldung zeigt sich der Mieter damit einverstanden, dass bei der Veranstaltung Bild-, Ton- und Filmaufnahmen gefertigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. Diese Einwilligung erfolgt unentgeltlich, ist räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkt und gilt sowohl für das Recht am Bild als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Sie umfasst alle Medien, insbesondere aber das Recht, Aufnahmen in TV-Sendungen oder im Internet wiederzugeben. Dabei besteht auch die Möglichkeit, aber keine Pflicht, den Namen zu nennen.

12. Datenschutz

Der Mieter bestätigt, dass von ihm an die SBG übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet werden und dass die Nutzung der Daten durch die SBG im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet. Der Mieter ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen wie Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Up- und Downloads, von der SBG während der Dauer des Vertrags/Auftrags gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich und dienlich ist.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Schriftform

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126b BGB verwendet werden (das bedeutet z.B. E-Mail, SMS oder Fax). Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags mit dem Mieter einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.